

# FIT FOR 55: KLIMA UND GEBÄUDE

**Vorschlag COM(2021) 551** vom 14. Juli 2021 zur **Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-EHS), des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und den Betrieb einer Marktstabilitätsreserve (MSR)** für das EU-EHS und der Verordnung (EU) 2015/757

**Vorschlag COM(2021) 568** vom 14. Juli 2021 für eine **Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds**

**Vorschlag COM(2021) 802** vom 15. Dezember 2021 für eine **Neufassung der Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**

cepAnalyse Nr. 14/2022

## KURZFASSUNG [\[zur Langfassung\]](#)

### Hintergrund | Ziel | Betroffene

**Hintergrund:** Die EU will ihre Emissionen von Treibhausgasen (THG) bis 2050 netto auf Null („Klimaneutralität“) sowie bis 2030 gegenüber 1990 um 55% senken (EU-2030-Klimaziel). Dazu hat die Kommission vorgeschlagen, die EU-Klima- und Energiegesetzgebung auch für den Gebäudesektor zu verschärfen („Fit for 55“-Klimapaket).

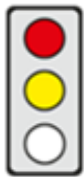
**Ziel:** Ein separates EU-Emissionshandelssystem für den Straßenverkehrs- und Gebäudesektor (EU-EHS II) soll geschaffen, Energiesteuersätze an CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet, die Gebäudeenergieeffizienz erhöht und CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe gefördert werden.

**Betroffene:** Gebäudeeigentümer, Mieter, Baufirmen, Handwerker, Hersteller von Brennstoffen und Heizungsanlagen.

### Kurzbewertung

#### Pro

Ein separater EU-Emissionshandel für den Straßenverkehrs- und Gebäudesektor (EU-EHS II) ist zweckmäßig. Er gibt durch das CO<sub>2</sub>-Preissignal Anreize für CO<sub>2</sub>-ärmeres Bauen, energetische Renovierungen und die Verwendung alternativer Brennstoffe. Zudem verhindert er Rebound-Effekte.



#### Contra

- ▶ Um das EU-EHS II sozialer zu gestalten, sollte nicht – wie vom EU-Parlament gefordert – der private Sektor ausgenommen werden. Vielmehr sollten Versteigerungserlöse und Gelder aus dem Klima-Sozialfonds größtenteils für direkte Einkommensbeihilfen verwendet werden.
- ▶ Die Vorgabe, dass neue Gebäude bis 2027 „Niedrigstenergiegebäude“ und ab 2030 „Nullemissionsgebäude“ sein müssen, hebt die Marktkräfte bei der Suche nach dem Bau günstigen sowie energie- und emissionseffizienten Wohnraums aus.
- ▶ Zeitlich gestaffelte Mindestvorgaben für erlaubte Energieeffizienzklassen sind nicht kosteneffizient und können schwerwiegende Eingriffe in die Rechte von Gebäudeeigentümern bedeuten.

### EU-EHS II: Emissionshandel für Straßenverkehr und Gebäude [Langfassung A.2.1]

**Kommissionsvorschlag:** Ein separates EU-Emissionshandelssystem für den Straßenverkehrs- und Gebäudesektor (EU-EHS II) soll geschaffen werden. Zertifikatspflichtig sind die Inverkehrbringer von Brennstoffen, nicht die Verbraucher.



**cep-Bewertung:** Das EU-EHS II senkt die CO<sub>2</sub>-Gesamtemissionen des Straßenverkehrs- und Gebäudesektors effektiv und effizient. Der CO<sub>2</sub>-Preis setzt Anreize für alternative Brennstoffe, energetische Renovierungen, effizientere Neubauten sowie für CO<sub>2</sub>-ärmere Heizungsanlagen und verhindert Rebound-Effekte. Daher sollten der Rat und das EU-Parlament den Anwendungsbereich des EU-EHS II nicht auf gewerbliche Nutzer beschränken, es sozial ausgestalten und auf einen Preisdeckel verzichten, damit es CO<sub>2</sub>-Emissionen wirksam reduziert.

## EU-EHS II: Verwendung der Versteigerungserlöse [Langfassung A.2.6]

**Kommissionsvorschlag:** Die Mitgliedstaaten bestimmen über die Verwendung der Erlöse aus der Versteigerung von EU-EHS II-Zertifikaten mit Ausnahme derjenigen, die als „Eigenmittel“ in den EU-Haushalt fließen sollen. Die Mitgliedstaaten müssen die Versteigerungserlöse zur Förderung des Klimaschutzes, zur Reduktion „verzerrender Steuern“ oder zur Unterstützung von Haushalten mit niedrigem und mittlerem Einkommen verwenden.



**cep-Bewertung:** Entscheidend für die Akzeptanz des EU-EHS II in der Bevölkerung ist die sozial gerechte Verwendung der Versteigerungserlöse. Sie sollten nicht in den EU-Haushalt fließen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, diese größtenteils für direkte Einkommensbeihilfen statt zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion und Überwindung von „Markthemmnissen“ sind aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit besser aus den nationalen Haushalten zu finanzieren.

## Klima-Sozialfonds (KSF) [Langfassung A.3]

**Kommissionsvorschlag:** Ein Klima-Sozialfonds in Höhe von 25% der erwarteten Versteigerungserlöse wird eingerichtet. Die Gelder werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihres Pro-Kopf-Bruttoinlandprodukts sowie des Anteils finanziell schwächerer Haushalte und der ländlichen Bevölkerung zugeteilt. Sie dürfen nur sehr gezielt an Bedürftige vergeben werden. Mitgliedstaaten müssen ausführliche Klima-Sozialpläne mit konkreten CO<sub>2</sub>-Reduktionsmaßnahmen aufstellen.



**cep-Bewertung:** Um das EU-EHS II sozialer zu gestalten, sollte nicht der private Sektor ausgenommen werden, sondern der Klima-Sozialfonds ohne bürokratische Klima-Sozialpläne als reiner Transfer zwischen Mitgliedstaaten und weniger restriktiv bei direkten Einkommensbeihilfen für kleine Betriebe und Haushalte mit mittlerem Einkommen gestaltet werden. Dafür sollten die Mitgliedstaaten Systeme für Pro-Kopf-Transfers aufbauen.

## Gebäude-Energieeffizienz: Energieeffizienzanforderungen [Langfassung A.5.4]

**Kommissionsvorschlag:** Die Mitgliedstaaten müssen zur Erreichung „mindestens kostenoptimaler Niveaus“ Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz („Energieeffizienzanforderungen“) festlegen, die bei größeren Renovierungen erfüllt sein müssen. Neubauten müssen bis 2027 Niedrigstenergie- und ab 2030 Nullemissionsgebäude sein.



**cep-Bewertung:** Mitgliedstaaten sollten Energieeffizienzanforderungen nicht über das kostenoptimale Niveau hinaus stellen dürfen. Die Anforderung, dass neue Gebäude bis 2027 Niedrigstenergie- und ab 2030 Nullemissionsgebäude sein müssen, hebt die Marktkräfte in planwirtschaftlicher Weise mit der unverhältnismäßigen Forderung nach einem generellen Energiebedarf nahe Null aus und verhindert den Bau günstigen Wohnraums.

## Gebäude-Energieeffizienz: Mindestvorgaben für Gebäude [Langfassung A.5.5]

**Kommissionsvorschlag:** Öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude müssen ab 2027 die (neue) Effizienzklasse F und ab 2030 Effizienzklasse E erreichen (Mindestvorgabe). Bei Wohngebäuden gelten die entsprechenden Mindestvorgaben ab 2030 und 2033. Mitgliedstaaten können Mindestvorgaben zur Renovierung aller anderen Gebäude festlegen.



**cep-Bewertung:** Zeitlich gestaffelte Mindestvorgaben für erlaubte Effizienzklassen, um den gesamten Gebäudebestand zuerst der Klasse G schrittweise und dann auch der Klasse F mindestens auf das Niveau der Klasse E zu heben, sind nicht kosteneffizient und können schwerwiegende Eingriffe in die Rechte von Gebäudeeigentümern bedeuten. Stattdessen sollte die EU einen ausschließlich an der effizienten energetischen Modernisierung orientierten Ansatz für die Dekarbonisierung des Gebäudebestandes – wie Quartierlösungen – verfolgen.

## Gebäude-Energieeffizienz: Quartierlösungen/One-stop-shops [Langfassung A.5.8]

**Kommissionsvorschlag:** Die Mitgliedstaaten müssen für die leichtere Bündelung von Vorhaben wie „Quartierlösungen“ und für zentrale Anlaufstellen („One-stop-shops“) für alle an Renovierungen beteiligten Akteure – wie Hauseigentümer, Verwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsakteure, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen – sorgen.



**cep-Bewertung:** Die gebündelte Planung und Durchführung energetischer Renovierungen und Bereitstellung CO<sub>2</sub>-armer Heizungen in Quartieren sowie die Errichtung von One-stop-shops sind wichtig für die effiziente Dekarbonisierung des Gebäudebestands. One-stop-shops sollten möglichst auf kommunaler Ebene angesiedelt werden – egal ob kommunal, genossenschaftlich oder privatwirtschaftlich organisiert.

## Gebäude-Energieeffizienz: Ladepunkte für Elektrofahrzeuge [Langfassung A.5.11]

**Kommissionsvorschlag:** Einer größeren Renovierung unterzogene Wohngebäude mit mehr als drei Fahrzeug-Stellplätzen müssen mit einer Vorverkabelung zur Installation von „intelligenten“ Ladepunkten für jeden Stellplatz ausgestattet werden, Bürogebäude mit einem Ladepunkt für jeden zweiten Stellplatz.



**cep-Bewertung:** Eine nachträgliche Verkabelung für Ladepunkte an einzelnen Stellplätzen ist aufwendig und kostspielig und muss gegebenenfalls von der Eigentümerversammlung genehmigt werden. Daher sind bei größeren Renovierungen entsprechende vorbereitende Arbeiten zur Vorverkabelung angebracht. Dazu reicht aber zur Ressourceneinsparung die Pflicht zur Verlegung bloßer Leerrohre statt von Kupferkabeln aus.